

Änderungsprotokoll gemäß Artikel 12 der Offenlegungsverordnung (EU) 2019/2088.

Im Folgenden werden die Änderungen des Berichts der Offenlegung gemäß Offenlegungsverordnung (EU) 2019/2088 (SFDR) mit Stand Jänner 2023 erläutert.

1. Anpassung der Überschriften entsprechend den Artikeln der Offenlegungsverordnung (EU) 2019/2088).
2. Artikel 3:
 - a. Erläuterung der Wesentlichkeit von Nachhaltigkeitsrisiken. Es wurde FMA's Definition der Umweltrisiken, physischen Risiken und Transitionsrisiken, herangezogen um wesentliche Nachhaltigkeitsrisiken der BPK zu klassifizieren. Gemäß FMA-Leitfaden werden Nachhaltigkeitsrisiken in bestehende ökonomische Risiken integriert.

Grund: Klare Definition von Nachhaltigkeitsrisiken und Klarstellung der Wesentlichkeiten in Hinsicht auf Nachhaltigkeitsrisiken (Wesentlichkeit im Kontext von Umweltrisiken bezieht sich darauf, wie bedeutend und signifikant bestimmte Auswirkungen der Risiken auf die Wirtschaftlichkeit sind).
 - b. Erläuterung BPKs Nachhaltigkeitsrisikomanagement
 - i. Neue Position mit ESG-Analysefunktion, um Risiken zu identifizieren und zu bewerten.
 - ii. Weiterbildung von Mitarbeitern.
 - iii. Beobachtung von legislativen Entwicklungen auf nationaler und internationaler Ebene.
 - c. Der Montreal Pledge Hinweis wurde aufgrund seiner Abschaffung durch die PRI entfernt.
 - d. Die Ausschlusskriterien wurden in diesem Kapitel entfernt, um eine Wiederholung zu vermeiden.
3. Artikel 4:
 - a. Erweiterte Ausführung iSd lit (1) b) warum die BPK keine Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt.
 - i. Die BPK ist dazu nicht verpflichtet.
 - ii. Gefahr von Greenwashing.
 - iii. Bezugnahme auf zwei EU-Konsultationen.
 - iv. Bedenken an der Datenqualität.
 - v. Ausblick, dass sich die Datenqualität mit neuen Transparenzgesetzen in Zukunft verbessern wird.
 - b. Es wurde hinzugefügt, dass voraussichtlich ab 2026 Nachhaltigkeitskriterien iSd Artikel 8 der SFDR berücksichtigt werden.
4. Artikel 5:
 - a. Klarstellung, dass die Vergütungspolitik keine Anreize zum Eingehen von übermäßigen Nachhaltigkeitsrisiken setzt.
5. Artikel 6:
 - a. Erweiterte Ausführung der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken in der Veranlagung.
 - b. Aktualisierung der Ausschlusskriterien.
 - c. Entfernung der Datenqualitätsproblematik.
 - d. Erläuterung der Auswirkung von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite.

Änderungsprotokoll gemäß der Offenlegungsverordnung (EU) 2019/2088.

Version 3.0 Stand 31.05 2024

6. Artikel 7:
- a. Erweiterte Ausführung iSd lit 2 warum die BPK keine Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt.
 - i. Die BPK ist dazu nicht verpflichtet.
 - ii. Gefahr von Greenwashing.
 - iii. Bezugnahme auf zwei EU-Konsultationen.
 - iv. Bedenken an der Datenqualität.
 - v. Ausblick, dass sich die Datenqualität mit neuen Transparenzgesetzen in Zukunft verbessern wird.
 - b. Es wurde hinzugefügt, dass voraussichtlich ab 2026 Nachhaltigkeitskriterien iSd Artikel 8 der SFDR berücksichtigt werden.